

**Ortsgemeinde Gumsheim
Bebauungsplan
'Südlich der Wöllsteiner Straße'
Nachuntersuchung 2023**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsträger:
Ortsgemeinde Gumsheim
Wöllsteiner Straße 6
55597 Gumsheim
Tel. 06703 / 4303
info@gumsheim.de
www.gumsheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles
M. Sc. Felix Leiser
B. Sc. Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes.....	3
E. Biotoptypen ausstattung des Gebietes	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	5
G. Habitateignung für streng geschützte Arten.....	5
H. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	5
H.1 Relevanzprüfung.....	5
H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung	6
H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	14
I. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten.....	16
J. Vorgaben und Empfehlungen.....	18
K. Fazit.....	19
L. Literatur.....	20
M. Fotodokumentation	22

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	8
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten.....	13

Karten

Bestand Biotoptypen	Karte 1
---------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Gumsheim beabsichtigt die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am südlichen Rand der Ortslage. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 1,5 ha besteht aus einer zusammenhängenden Ackerfläche in der Gemarkung Gumsheim, Flur 13, Nr. 31, 32 und 33. Um das Plangebiet schließen sich weitere Ackerflächen sowie im Norden der Ortsrand von Gumsheim an.

Im Jahr 2021 wurde der Geltungsbereich um die Parzellen Gemarkung Gumsheim, Flur 13, Nr. 34 und die östlichen Teilflächen der Flurstücke Flur 18, Nr. 14, 15 und 16 erweitert und umfasste ca. 2,5 ha.

Im Jahr 2023 wurde die Vorhabensfläche nochmals um die Parzellen Gemarkung Gumsheim, Flur 18, Nr. 13 tlw. erweitert. Der Vorhabensbereich umfasst somit inklusive der Erweiterungsflächen ca. 3 ha.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Südlich der Wöllsteiner Straße' der Ortsgemeinde Gumsheim gesichert. Er stellt die Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbebauung südlich der Ortslage dar.

Bei der geplanten Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Planungsträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 24.04.2020 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens. Die Beauftragung zur Beurteilung der ergänzenden Teilfläche erfolgte am 22.03.2023. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Ent-

nahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 24.04.2020 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums lediglich die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe Vögel besteht. Daher wurde für diese Artengruppe eine dezidierte Untersuchung durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 27.04., 09.05. und 27.05.2020 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen. Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 06.05.2020. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

Am 19.04., 10.05. und 18.05.2023 erfolgten die Begehungen zur Aktualisierung der Beurteilung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten der Avifauna auf der ergänzten Fläche sowie den umliegenden Ackerbereichen der Bestandsflächen.

Am 10.05.2023 erfolgt darüber hinaus eine Aktualisierung der Biotoptypen innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Gumsheim und umfasst nach der Ergänzung des Geltungsbereichs etwa eine Fläche von 3 ha. Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen.

Im Norden wird das Plangebiet von der bestehenden Gumsheimer Wohnbebauung des südlichen Ortsrandes begrenzt. In östlicher Richtung schließen sich nach einer Lagerhalle am Ortsrand weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Vorhabensbereich an. Südlich und westlich führen sich diese Ackerflächen ebenfalls fort.

Der Bereich des Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Etwa 170 m östlich des Planbereichs verläuft das biotopkarte 'Weiden-Ufergehölz (BK-6113-0007-2009)' als bedeutsame lineare Vernetzungslinie in der Agrarlandschaft für zahlreiche Vogelarten.

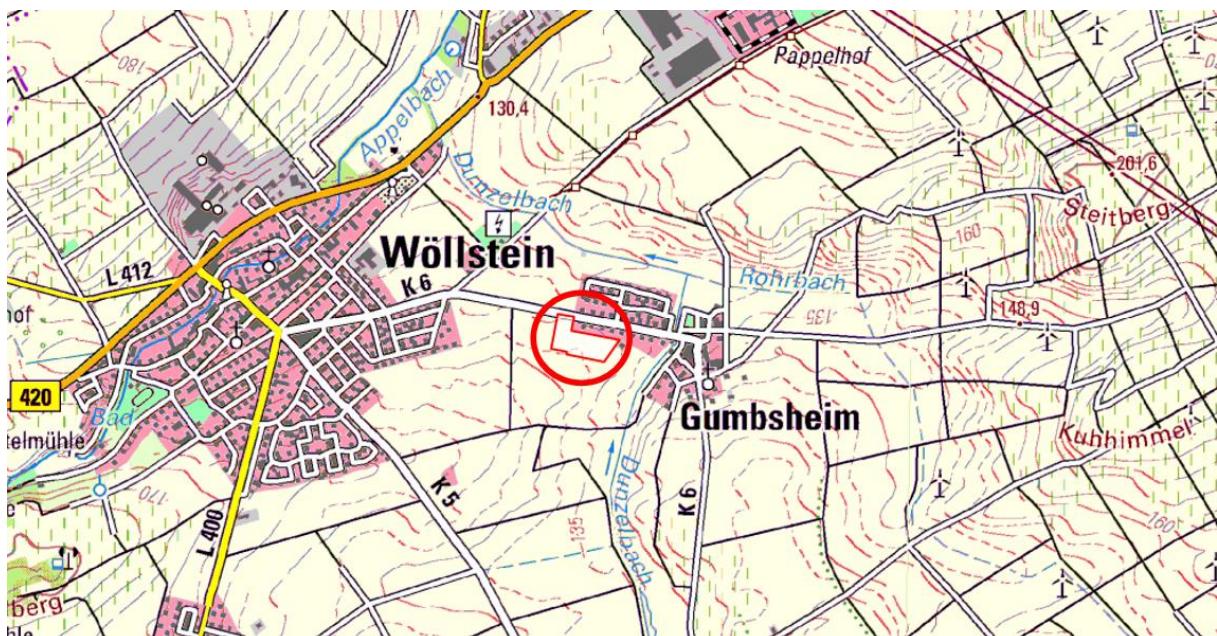


Abb. 1: Lage des Plangebiets am südlichen Rand der Ortslage Gumsheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Mai 2020. Die ergänzende Biotopkartierung wurde am 07.09.2021 durchgeführt. Am 10.05.2023 erfolgte eine erneute Aktualisierung des Bestands.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biototypen im Untersuchungsgebiet

Biototyp	Fläche (m ²)	Anteil
Landwirtschaftsflächen	27.637	97,2 %
Getreideacker	27.637	97,2 %
Ruderalbestände i. w. S.	191	0,7 %
Pionierbestand	191	0,7 %
Siedlungsgebiete	67	0,2 %
Hausgarten	67	0,2 %
Verkehrsflächen	542	1,9 %
Straße	27	0,1 %
Grasweg	515	1,8 %
gesamt	28.437	100,0%

Landwirtschaftsflächen

Der Vorhabensbereich wird zu ca. 98 % von landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen. Es handelt sich hierbei um große Getreideäcker.

Die Ackerflächen wurden 2021 mit Getreide angesät. Die Flächen weisen als Begleitvegetation die für Getreideäcker typische Klatschmohn-Gesellschaft (*Secalietalia*-Gesellschaft) auf. Hier wachsen in schwacher Ausprägung Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*).

Ruderalbestände i. w. S.

Ruderale, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände nehmen innerhalb des Geltungsbereichs die weg- und ackerbegleitenden Säume ein.

Im westlichen Teil des untersuchten Gebietes wächst im Übergangsbereich zwischen dem Grasweg sowie der westlich angrenzenden Ackerfläche eine von Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) dominierte Mäusegersten-Gesellschaft (*Hordeetum murini*). Hier finden sich neben den dominanten Vorkommen der Mäuse-Gerste Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Hirten-täschel (*Capsella bursa-pastoris*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*) sowie Einjähriges Rispengras (*Poa annua*).

Verkehrsflächen

Den verkehrsbedingten Biototypen wurde der Grasweg im westlichen Teil des Plangebietes sowie ein kleiner Teil der Straße im Nordwesten des Areals zugerechnet. Der Grasweg ist mit einem Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolio-Cynosuretum*) mit viel Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) sowie Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) bewachsen.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am südlichen Ortsrand von Gumsheim vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt vermutlich der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die angrenzende Wohnbebauung sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine erhebliche Vorbelastung für das gesamte Gebiet darstellen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Neuausweisung eines Wohngebietes sind durch die Lage im Siedlungsrandbereich sowie der landwirtschaftlich intensiv genutzten Feldflur südlich von Gumsheim vernachlässigbar, zumal der bebaute Bereich lediglich um etwa 100 m in Richtung Süden sowie 50 m in westlicher Richtung ausgedehnt wird.

G. Habitateignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht aus einer großen Ackerfläche mit Getreideanbau. Im Plangebiet selbst gibt es keine flächenhaften Gehölzbestände und keine Einzelgehölze. Aufgrund der großen Offenheit besitzt das Gebiet in erster Linie Habitateignung für Halboffen- und Offenlandarten sowie Arten des Siedlungsrandes.

Die Ackerfläche weist gemäß der Feldhamster-Verbreitungsgebietspotenzialkarte keine Eignung für Feldhamster auf.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls mit Zufallsaufenthalten zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Der Bereich weist ebenfalls keine Eignung für streng geschützte Reptilien auf. Es fehlen sowohl Sonnen-, Eiablage- und Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützten Arten dieser Gruppe.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Mit der Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten

'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitatemignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabensgebietes nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6113 Bad Kreuznach gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Ackerflächen sowie Krautbestände. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 172 in der Umgebung des geplanten Vorhabens (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6113 Bad Kreuznach) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 36 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 36 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 30 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 6 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich lediglich um Vögel.

Anmerkung: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung behandelt lediglich die im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft tatsächlich vorkommenden Biotoptypen (s. o.). Da im Umfeld der Planung weitere Biotoptypen anzutreffen sind und diese teils durch Arten besiedelt werden, welche sich gelegentlich und zufällig auch im Planbereich aufhalten, ist es naheliegend, dass etliche Arten nachgewiesen werden, die im Rahmen der Relevanzprüfung durch den Abgleich mit den vorkommenden Biotoptypen herausgefiltert und demnach nicht in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte im ersten Untersuchungsjahr 2020 am 27.04., 09.05. und 27.05.2020 und im Jahr 2023 am 19.04., 10.05. und 18.05.2023 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch sechs Begehungen in zwei Jahren nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten Höhlenbrütenden Vogelarten sowie Arten mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten in beiden Untersuchungsjahren 24 Vogelarten mit annähernd gleicher Artenzusammensetzung im Vorhabensgebiet, in der Umgebung oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet im Jahr 2023 16 Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Elster, Grünspecht, Jagdfasan, Kohlmeise, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Türkentaube und Turmfalke). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei weiteren 8 Arten konnte ein Brutnachweis oder zumindest ein Brutverdacht im Gebiet oder in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen festgestellt werden. Es handelt sich um Amsel, Girlditz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling und Wiesenschaafstelze. Für diese Arten spielt das Vorhaben eine untergeordnete Rolle, da die Brutstätten erhalten bleiben und lediglich ein geringer Teil potenzieller Nahrungsflächen verloren geht.

Bei den übrig gebliebenen Arten Feldlerche und der streng geschützten Grauammer kann davon ausgegangen werden, dass sie den Geltungsbereich und die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt typische Arten der Siedlungen und Arten der offenen Feldflur.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger, a - außerhalb des Plangebietes; oN - nicht nachgewiesen Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status 2020	Status 2023
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	BVa	BVa
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	Ü	N
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	BVa	N
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			§	N	Ü
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N	Ü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	B	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	BVa	Ba
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	oN	BVa
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	2		§§	B	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	Ü	Ü
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	BVa	BVa
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	Ba	BVa
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	oN	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	BVa	N
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	§	N	Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	N	N
Mausersegler	<i>Apus apus</i>			§	N	oN
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N	N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§	N	Ü
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	N	N
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3		§§§	N	oN
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	Ü	Ü
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	Ü	Ü
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	BVa	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N	N
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	§§	Ü	oN
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§	oN	BV

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4

bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus der 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005), der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017) sowie den Roten Listen für Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

Mit Mäusebussard, Turmfalke, Grünspecht und Graummer konnten vier Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für Mäusebussard und Turmfalke besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuft werden. Für keine dieser Arten konnten Hinweise auf Brutplätze in der Umgebung festgestellt werden.

Bei dem Grünspecht liegt kein Brutverdacht vor, es kann jedoch aufgrund der Habitat-eigenschaften in der weiteren Umgebung und der Feststellung eines Individuums von Bruten in der näheren Umgebung ausgegangen werden. Das Untersuchungsgebiet selbst besitzt jedoch für die Art keine höhere Bedeutung, da keine entsprechenden Habitatstrukturen für die Art im Untersuchungsgebiet und den Kontaktbiotopen vorliegen. Daher liegt auch für den Grünspecht keine Betroffenheit vor.

Es wurden sieben Rote-Liste-Arten festgestellt (Rauchschwalbe, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Graummer, Feldlerche und Kuckuck). Die Schwalben sowie der Star besitzen keine größere Relevanz für das Vorhaben, da diese Arten lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft werden. Beim Kuckuck liegt kein Brutverdacht vor, es kann jedoch aufgrund der Habitatqualität im Umfeld von Gumsheim und der Feststellung eines Individuums von Bruten in der weiteren Umgebung ausgegangen werden. Das Untersuchungsgebiet besitzt jedoch für die Art keine höhere Bedeutung, da keine Habitatstrukturen für die Art im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Kontaktbiotopen vorliegen. Daher liegt auch für den Kuckuck keine Betroffenheit vor.

Für den Haussperling besteht Brutverdacht in den Wohngebäuden nördlich des geplanten Vorhabens. Es wurden mehrere Exemplare mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet.

Durch die Bebauung wird der Weg zu den Nahrungsflächen länger. Die Art konnte in erster Linie bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Somit kommt es zu etwas längeren Flugwegen zu den Nahrungsflächen, die aber die ökologische Funktion der potenziellen Brutplätze in den Gebäudeflächen nicht gefährden. Somit ist diese Art nicht von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Siedlungsrandgebiet, das an ein kleinstrukturiertes, artenreiches Agrarland grenzt. Neben vielen noch weit verbreiteten Arten beherbergen die Kontaktbiotope die Rote-Liste-Art Haussperling. Im Untersuchungsgebiet sind die Feldlerche und die Graummer Brutvögel.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie bereits erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger
- Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: -): Überflieger
- Kuckuck (§, RL RLP: V, RL BRD: V): Überflieger
- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger und pot. Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3): Überflieger
- Turmfalke (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast

Feldlerche (§, RL RLP: 3, BRD: 3):

Die Feldlerche ist Brutvogel im südlichen und westlichen Bereich sowie im Zentrum des untersuchten Geländes. Im Rahmen der Untersuchungen konnten entlang der südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes insgesamt vier Reviere der Feldlerche lokalisiert werden. Die Feldlerche ist durch die geplanten Baumaßnahmen unmittelbar betroffen, da die Revierzentren der Art unmittelbar im beplanten Baugebiet liegen. Die Entstehung von Vertikalstrukturen, zu der diese Vogelart von Natur aus Abstand hält, kann die Art in diesem Fall nicht durch geringfügige Revieverlagerung kompensieren, da davon auszugehen ist, dass die vom Ackerbau geprägten Nachbarflächen bereits stark von Feldlerchen besetzt sind. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust der gesamten Brutreviere dieser Art im Gebiet bzw. an dessen unmittelbarer Grenze. Durch den großflächigen Eingriff in die freie Feldflur ist diese Art von dem geplanten Vorhaben stark betroffen. Zwar ist die Feldlerche aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, auf andere Flächen auszuweichen, doch bieten die intensiv bewirtschafteten Äcker in weiten Teilen Rheinhessens keine oder nur noch sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für die Feldlerche, wodurch der starke Rückgang der Art im Wesentlichen verursacht wird. Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an (durch die Bruternachgewiesenermaßen geeignetem) Lebensraum negativ auf die Bestände und damit den Erhaltungszustand der Art in der Umgebung auswirken wird. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft, so dass größerflächige Lebensraumverluste durch Steigerung der Biotoptqualität an anderer Stelle des Agrarraumes kompensiert werden müssen, um einen weiteren Rückgang der Bestände zu vermeiden.

Aufgrund des Verlustes der Revierzentren von 4 Brutpaaren ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen. Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten sind die Ackerflächen bzw. deren Brachen zudem vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten.

Ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum, bspw. in Form Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Feldlerche, da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind.

Grauammer (§§, RL RLP: 2, BRD: V):

Die Grauammer ist mit zwei Revieren Brutvogel im südlichen Teil des Geltungsbereichs. In den angrenzenden Strukturen sind mit hinreichender Sicherheit weitere Brutpaare der Art anzunehmen. Im Gegensatz zu der Feldlerche hält diese Art keine erkennbaren Abstände zu vertikalen Strukturen, sondern nutzt diese bevorzugt als Singwarte. Im vorliegenden Fall nutzt die streng geschützte Art die randlich gelegenen Siedlungsbereiche, insbesondere die am Südrand gelegenen Hecken- und Gehölzstrukturen als Singwarte und die Ackerflächen im Süden und Westen des Vorhabensbereiches als Brutplatz. Es konnten mindestens zwei synchron singende Grauammer-Männchen festgestellt werden, davon beide innerhalb des Plangebietes. Die räumliche Nähe zweier Reviere ist ein Hinweis auf die Eignung der Umgebung als Bruthabitat.

Da von der vollständigen Entwertung von mindestens zwei Brutrevieren auszugehen ist, liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor, auch wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden.

Ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der streng geschützten Grauammer.

Kommentar Avifauna:

Die angetroffenen Arten sind mit wenigen Ausnahmen Arten der Siedlungsränder und der Agrarlandschaften. Eine besondere Rolle spielen bei dieser Erfassung die Agrararten Feldlerche und Grauammer, die mit vier bzw. mit zwei Revieren im Bereich des geplanten Vorhabens vertreten sind. Beide Arten sind nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz gefährdet (Feldlerche) oder stark gefährdet (Grauammer). Die Grauammer ist zusätzlich eine streng geschützte Art nach BNatSchG.

Somit sind im Hinblick auf die Grauammer und die Feldlerche aufgrund des Lebensraumverlustes, ohne begleitende Maßnahmen mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen zu rechnen. Daher ist die Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum zwingend erforderlich, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK). Der Verlust an Ackerflächen ist daher durch Steigerung der Habitatqualität verbleibender Ackerflächen in der weiteren Umgebung (Naturraum Wöllsteiner Hügelland und angrenzende Teile benachbarter Naturräume) auf mindestens 8.000 m² (etwa 27 % des Geltungsbereichs) zu kompensieren.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch

eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Trotz der Erhaltung der ökologischen Funktion der Nistplätze von Haussperlingen im nördlichen Kontaktbiotop ist zu empfehlen Nistgelegenheiten für diese Rote-Liste-Art bei der Bebauung zu berücksichtigen.

Ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum Wöllsteiner Hügelland oder dessen unmittelbar angrenzenden Nachbarräumen verstößt das Vorhaben für die streng geschützte Grauammer sowie die gefährdete Feldlerche gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG!

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Fledermäuse nutzen das Gebiet möglicherweise als temporäres Jagdhabitat untergeordneter Bedeutung, wobei sie im freien Luftraum (bspw. Großer Abendsegler / *Nyctalus noctula*) oder entlang der Gebüschrückens und Gebäudestrukturen nördlich des Plangebietes (Arten wie Zwergfledermaus / *Pipistrellus pipistrellus*) jagen. Da es im Gebiet keine höhlenreichen Bäume gibt oder Gebäude mit einer Quartiereignung für Fledermäuse, weder zum Rasten noch als Fortpflanzungsstätte, sind diese durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet kann aufgrund der Feldhamster-Verbreitungsgebietspotenzialkarte ausgeschlossen werden, die dem Plangebiet kein Potenzial für Feldhamstervorkommen zuweist (HELLWIG 2015).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebiets nicht vorhanden. Die von der Planung betroffenen Flächen bieten der Zauneidechse weder geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze noch ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Es ist somit als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse den Bereich des Vorhabens nicht als Lebensraum nutzt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen in sehr geringer Abundanz vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Gumsheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt).

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Ackerland	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da die Art auf andere Jagdhabitale ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Ackerland	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da die Art auf andere Jagdhabitale ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Ackerland, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel in den unmittelbaren Randbereichen südlich und westlich des Plangebietes festgestellt werden, darüber hinaus ist ein weiteres Revier möglich; durch die Bebauung ist mit dem Verlust von vier Revieren zu rechnen daher kommt es ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum zum Verstoß der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG	ja

Art	Biototypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	Art konnte überfliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Krautbestände	Art konnte im Gebiet überfliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung liegen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Ackerland, Krautbestände	Art konnte im Gebiet und seiner Umgebung als Brutvogel festgestellt werden; die Grauammer brütet mit zwei Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereichs; daher kommt es ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum zum Verstoß der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG	ja

H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitatemignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicherem Randbereiche nördlich des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten weder Gehölzbestände noch Einzelbäume auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) ausgeschlossen.

Gemäß der Feldhamster-Verbreitungsgebietspotenzialkarte hat das Vorhabensgebiet kein Potenzial für das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), sodass eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Für den überwiegenden Teil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend außerhalb des Gebietes liegen. Das Plangebiet fungiert somit primär als untergeordnetes Nahrungshabitat. Der Bereich weist keine optimalen Bedingungen für den Großteil der nachgewiesenen Arten auf, diese können problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopeausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Die gefährdete Art Feldlerche stellt hingegen höhere Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Zwar baut die Art ihre Nester an jährlich wechselnden Standorten, so dass unter der Bedingung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie in besonderem Maße darauf angewiesen, dass in ausreichender Anzahl geeignete Nistplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind.

Die gefährdete Art Grauammer stellt ähnliche Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Auch die Grauammer baut ihre Nester an jährlich wechselnden Standorten, so dass eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie als Bewohner des Agrarraumes (Agrotopbewohner) ebenfalls in besonderem Maße darauf angewiesen, dass in ausreichender Anzahl geeignete Nistplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten in der offenen, vertikal nur gering gegliederten Feldflur in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind.

Durch die Planung kommt es somit im Hinblick auf die streng geschützte Grauammer sowie die gefährdete Feldlerche zum Verlust qualitativ hinreichend geeigneter Agrotope und somit auch tatsächlicher oder potenzieller Bruthabitate. Aufgrund der Ortstreue der Feldvögel, die zwar jährlich bzw. bei jeder Brut neue Nester bauen, diese jedoch möglichst stets im selben Landschaftsraum, ist der Entzug der Bruthabitate für die streng geschützte Grauammer sowie die europarechtlich geschützte Feldlerche als indirekte Zerstörung von Brutplätzen zu werten, auch wenn keine Nester direkt zerstört werden. Die Planung verstößt somit durch den Entzug besetzter und somit nachweislich geeigneter Brutplätze indirekt gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...").

Der dauerhafte Fortbestand solch ausreichend struktur- und nahrungsreicher Agrotope und Agrotokomplexe ist auf einer Fläche von mindestens 8.000 m² verteilt auf mindestens zwei Flächen mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander in räumlicher Nähe sicher-

zustellen, um den Verlust an Nisthabitaten zu vermeiden und somit das Eintreten des Beschädigungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei sind die Revieransprüche der Art zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Nähe zu bestehenden Siedlungen keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert") möglich ist.

Das Gebiet weist keine Eignung für die streng geschützte Zauneidechse oder weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien auf. Somit kann für diese Artengruppe das Eintreten artenschutzfachlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Gumsheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warmer Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

I. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten

Aus der Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. H.3.) ergibt sich somit die Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe der Vögel (Feldlerche und Grauammer).

Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Folgende Punkte sind ausschlaggebend für die Betroffenheit der Feldvogelarten bzw. von deren Brutrevieren:

- Lage der Revierzentren
- Größe des beplanten Gebietes
- Anzahl der Brutpaare im Gebiet
- die Ortstreue einzelner Vogelarten
- Verbreitung und Zustand der lokalen Population
- Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Größe der Schläge und Diversität der Feldfrüchte
- Entfernung und Lage nicht bzw. extensiv genutzter Strukturen
- Verbreitung und Zustand der betroffenen Biotoptypen im Verbreitungsgebiet der jeweiligen Population

Bei der im Plangebiet als Brutvögel nachgewiesenen Grauammer und Feldlerche ist von einer indirekten Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auszugehen. Zwar werden bei Baufeldherrichtung außerhalb der Brutperiode (bzw. bei Gewährleistung, dass im Gebiet zu Beginn der Bautätigkeiten keine Feldvögel brüten) keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört. Der großflächige Verlust regelmäßig und wiederkehrend besetzter Reviere hat jedoch ebenfalls die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge, da die betroffenen Tiere aufgrund ihrer Lebensweise und ihrer Lebensraumansprüche nicht beliebig in andere Ackerflächen abwandern können. Bei dem Verlust von vier Revieren der Feldlerche und zwei Revieren der Grauammer sowie nachweislich geeigneten Lebensräumen dieser ortstreuen und jährlich wiederkehrenden Arten ist ohne begleitende Maßnahmen davon auszugehen, dass sich der Zustand der lokalen Populationen der betreffenden Arten durch die Realisierung des Vorhabens verschlechtern wird.

Der starke bis dramatische Rückgang der Grauammer und Feldlerche in Rheinhessen ist im Wesentlichen durch eine qualitative Verschlechterung des Lebensraumes Acker im Naturraum verbunden, sie korreliert nicht mit einem quantitativen Rückgang des Biotoptyps (vgl. SCHLOTMANN 2015, 2017 und DIETZEN 2017). Gerade bei den ehemals häufigen Arten der Feldvögel ist davon auszugehen, dass in den ackerbaulich geprägten Gewannen in Rheinhessen die Lebensraumkapazität gesättigt ist und alle geeigneten Reviere besetzt sind. Während geringe Verluste geeigneter Ackerbiotope in randlicher Lage höchstwahrscheinlich noch durch Revierverschiebungen im Rahmen der saisonalen Revierabgrenzung ausgleichbar sind, führen großflächige Verluste nachweislich geeigneter Bruthabitate zwangsläufig zu negativen Veränderungen der lokalen Populationen der betreffenden Arten.

Um negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu vermeiden und den (noch) günstigen Erhaltungszustand zu sichern sind für die Grauammer sowie die Feldlerche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum auf einer Fläche von mindestens 8.000 m² (ca. 27 % des Geltungsbereichs) verteilt auf mindestens zwei Flächen mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander zwingend erforderlich. Hierdurch lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens bezüglich der Feldvögel vermeiden.

Auf mindestens 8.000 m² verteilt auf mindestens zwei Flächen mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander sollten durch begleitende Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Naturraum des Wöllsteiner Hügellandes (Naturraum 227.0) bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereichen benachbarter Naturräume erbracht werden, bspw. in Form Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen. Hierbei sind die Revieransprüche der Art zu berücksichtigen und zu erfüllen, eine Verteilung der Maßnahmen auf verschiedene kleinere Flächen kommt dem Revierverhalten der betroffenen Arten zugute.

J. Vorgaben und Empfehlungen

Um Verstöße der Planung gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, die nachfolgend skizziert werden. Die Maßnahmen dienen der punktuellen Steigerung der Qualität verbleibender Ackerlebensräume im Naturraum und dessen Kontaktlandschaften zum Ausgleich des Verlustes an Bruthabitaten für Feldbrüter (Feldlerche und Grauammer). Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten Feldlerche und Grauammer (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumen - continued ecological functionality) sind detailliert in einer Pflege- und Entwicklungskonzeption darzulegen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Zur Sicherstellung der Lebensraumansprüche der Feldlerche und Grauammer sind auf mindestens 8.000 m² verteilt auf mindestens zwei Flächen mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander Maßnahmen zur Förderung dieser Arten gehölzfrei auszugestalten in Form von Ackerbrachen (einjährige und mehrjährige), Blühstreifen und -flächen. Es sollte stets eine Mischung verschiedener Maßnahmentypen vorhanden sein, bei der kein Typ mehr als ein Drittel der Gesamtfläche der Maßnahmen zur Förderung der Feldbewohner umfasst. Die Maßnahmen können auf wechselnden Flächen, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), realisiert werden. Dabei sind die Revieransprüche der feldbewohnenden Arten zwingend zu berücksichtigen. Zielraum für die Maßnahmen ist der Naturraum Wöllsteiner Hügelland und die unmittelbar angrenzenden Bereiche benachbarter Naturräume.
- Als Kompensation für die betroffenen Arten sind Maßnahmen auf wechselnden Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, bspw. durch nicht zu dicht bepflanzte Brache- und Blühstreifen empfehlenswert. Zusätzlich sind für die Grauammer auf den Maßnahmenflächen mindestens zwei Sitzwarten in Form von Holzposten bereitzustellen.
- Für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für die Feldbrüter empfiehlt sich das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (vgl. CZYBULKA et al. 2012 & STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT, 2012). Dieses ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittssteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Kompensation nicht zugänglich sind. Von den Maßnahmen profitieren die Arten der Agrarlebensräume (Agrotope, s. STEIDL & RINGLER 1997), die sehr häufig von den Eingriffen betroffen sind, jedoch von den klassischen Kompensationsmaßnahmen wie Umwandlung in Dauergrünland, Anlage von Streuobstbeständen und Gehölzen sowie Aufforstung nicht oder nicht in erforderlichem Maß gefördert werden. Zudem profitieren zahlreiche Arten der strukturreichen und extensiv genutzten Feldflur, die in der modernen Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden bzw. nicht mehr in der ausreichenden Größe.
- Trotz der Erhaltung der ökologischen Funktion der Nistplätze von Haussperlingen im nördlichen Kontaktbiotop ist zu empfehlen Nistgelegenheiten für diese Rote-Liste-Art bei der Bebauung zu berücksichtigen.

K. Fazit

Ohne vorbereitende und/oder begleitende Maßnahmen des speziellen Artenschutzes verstößt die Planung im Hinblick auf die streng geschützte Grauammer sowie die europarechtlich geschützte Feldlerche gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese ist somit zunächst nicht zulässig. Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung unter Anwendung der so genannten Legalausnahme des § 44 Abs. 5 zu vermeiden sind zwingend Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zu berücksichtigen:

Für die feldbrütende Arten Grauammer und Feldlerche kommt es bei Realisierung der Planung zu einem Verlust tatsächlich genutzter Brutplätze. Auch wenn es bei Einhaltung der vorgegebenen Bauzeiten nicht zur Zerstörung von Gelegen kommt, so ist der Verlust von vier Revierzentren der Feldlerche bzw. zwei Revierzentren der Grauammer in den von den ortstreuen Arten regelmäßig genutzten Gewann als Beseitigung regelmäßig genutzter Brutstätten und somit als Verstoß gegen das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten. Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden sind auf mindestens 8.000 m² verteilt auf mindestens zwei Flächen mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander unter Beachtung des Revierverhaltens der Art begleitende Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Naturraum des Wöllsteiner Hügellandes (Naturraum 227.0) oder unmittelbar benachbarter Landschaftsteile zu erbringen.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung ausreichender Habitatkapazitäten für Feldvögel in der Agrarlandschaft des Naturraums ist das geplante Vorhaben voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A. & MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U. & LITTERSKI, B. (2012): Produktionsintegrierte Kompensation. - Berlin.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau: 228-239.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- HELLWIG, H. (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhessen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia). - Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9(4): 1183-1192.
- HELLWIG, H. (2010): Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.
- Hellwig, H. (2015): Bundesstichprobenmonitoring Feldhamster in Rheinland-Pfalz. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt RLP.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.

- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- SCHLOTMANN, F. (2017): Grauammer - *Emberiza calandra* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4. - Landau: 986-999.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- STEIDL, I. UND RINGLER, A. (1997) Lebensraumtyp Agrotope (2 Teilbände). Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.11 (Alpeninstitut Bremen GmbH, Projektleiter A. Ringler).- Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU)
- STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT; Institut für Landschaftsökologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster & AG Angewandte Landschaftsökologie / Ökologische Planung (2012): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungshandbuch für die Praxis. - Münster, 2012
- SÜDBECK, P.; ANDRETEZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 422-449.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Blick nach Südosten über das Plangebiet



Bild 02: Die prägende Ackerfläche des Plangebietes; die beginnende Ortslage von Gumsheim begrenzt die Fläche



Bild 03: Blick aus südwestlicher Richtung über den Geltungsbereich mit dem angrenzenden Siedlungsrand von Gumsheim



Bild 04: An das Plangebiet grenzen weitere Ackerflächen und Rapsfelder an



Bild 05: Singende Grauammer (*Emberiza calandra*)



Bild 06: Grauammer auf einer Sitzwarte

Zustand 2021:



Bild 07: Die Ackerfläche im zentralen Teil des Plangebietes



Bild 08: Der zentral gelegene Acker mit Blick Richtung Süden



Bild 09: Der Erweiterungsbereich im Westen des Plangebietes



Bild 10: Die Ackerfläche im Westen des Geltungsbereichs mit Blick Richtung Südwesten

Zustand 2023



Bild 11: Blick über die westliche Ackerfläche im Plangebiet



Bild 12: Blick Richtung Südosten über die Ackerfläche direkt am Siedlungsrand von Gumsheim



Bild 13: Ein Feldweg trennt beide Flächen und führt Richtung Süden



Bild 14: Blick über das Plangebiet auf die Ortsgemeinde Gumsheim



Bild 15: Blick nach Nordosten über das Plangebiet



Bild 16: Feldlerche im Plangebiet



Bild 17. Singende Grauammer im Plangebiet



Bild 18: Wiesenschafstelze im Plangebiet

Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung							grau hinterlegt: im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommende Biotoptypen																																										
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RLP	RL-BRD	Schutz	FFH/VSR	Quellen und Quellbäche	Bäche	Flüsse	Altwasser	Grieben	Tümpel, Weiher und Teiche	Seen	Ackerland	Reiland	Obstland	Baumschulen und Gartenland	Zwischenmoore	Röhrichte und Großseggenrieder	Nasßwiesen und Kleinseggenrieder	Feuchtwiesen	Wiesen mittleren Standorte	Streulobstwiesen	Magerrasen und Zwergstrauchheiden	Felsen, Gesteinshalden und Trockenrasen	Dünen (vegetationsarm)	Dorfgebiete	Wohn- und Mischgebiete	Kerngebiete (City)	Industrie- und Gewerbegebiete	Grünflächen und Erholungsanlagen	Verkehrsflächen	Gebäude/Bauwerke	Sumpf- und Bruchwälder	Moorwälder	Quell-, Bachufer- und Flussauenwälder	Wälder mittleren Standorte	Trockenwälder	Gesteinshaldenwälder	Naturferne Wirtschaftswälder	Alt- und Totholz	Geölze	Krautbestände	Geomorphologische Kleinstrukturen	Hohlwege	Erwände und Erdhalden	Stütz- und Trockenmauern, Steinhaufen und -riegel	Höhlen und Stollen	Abbauflächen, Truppenübungsplätze, Rohbodenstandorte	Potenzielle Betroffenheit
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	D	\$\$	IV	x	x																																										
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	G	\$\$	IV	x	x																																										
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	\$\$	IV																																												
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	\$\$	IV																																												
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	\$\$	IV						x										x																												
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	4	1	\$\$	IV																																		x										
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	V	\$\$	IV																																												
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	2	\$\$	IV																																												

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	Krautbestände	warme Standorte in Tallage entlang der Flüsse Nahrungshabitat Falter: Staudenfluren auf Lehmböden an Bächen und Gräben, feuchte Kies-/Schuttfluren, Schlagfluren, Unkrautgesellschaften auf Sand-/Kiesböden, Böschungen, Dämme, Brachen, Gärten, allgemein Standorte verschiedener Weidenröschen-Arten Larvalhabitat: Feuchstandorte, Charakterart der nassen Staudenfluren und Flussufer-Unkrautgesellschaften, insb. der Zaunwinden-Weidenröschen-Gesellschaft	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Paidia rica</i> Mauer-Flechtenbärchen	Krautbestände	flechtenbewachsene Mauern, Dächer, Felsen usw. Raupenfraßpflanzen sind wahrscheinlich Grünalgen oder Flechten	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	Ackerland	offene, steppenartige Lebensräume, Acker- und Weinbaugebiete mit Gewässern und temp. Druckwasserbiotope	nein	weder steppenartige Lebensräume noch Gewässer im Gebiet	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	Ackerland	aquatische Lebensräume flache, schnell erwärmbare Kleingewässer wie Qualmwasserflächen, Sand- und Kiesgruben, Fahrspuren mit wenig Vegetation, terrestrische Lebensräume trocken-warmes, sonnenexponiertes, vegetationsarmes Gelände, Felder, Hausgärten	nein	weder vegetationsarme Lebensräume noch Kleingewässer im Gebiet	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	nein	Vegetation im Gebiet zu dicht, Fehlen geeigneter Sonnen- und Eiablageplätze	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Branta canadensis</i> Kanadagans	Ackerland	bevorzugt werden Stillgewässer des Binnenlandes, Seen, Kleingewässer, Kiesgruben, Fischeiche, wiedervernässte Hochmoore (auch in Waldgebieten), von Gräben durchzogene Grünlandareale, Nest in Wiesen- oder Sumpfvegetation von Flachwasserzonen oder auf bewachsenen Inseln von Teichen und Seen, wichtig sind geeignete Weideflächen zumindest im näheren Umfeld der Brutplätze	nein	weder geeignete Weideflächen noch Gewässer im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Ackerland, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	Ackerland	halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftl. genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten, z.B. Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder, manchmal in oder in der Umgebung von Graureiherkolonien. Nahrungssuche an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien.	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Ackerland	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	tiw.	Gebiet als Jagdhabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da die Art auf andere Jagdhabitatem ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Ackerland	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	tlw.	Gebiet als Jagdhabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da die Art auf andere Jagdhabitatem ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Ackerland, Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinfächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüsche und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abaugebieten und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Ackerland, Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfuren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Ackerland, Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Grus grus</i> Kranich	Ackerland	Durchzügler, Rastplätze in weitgehend offenen, ausgedehnten Landschaften, insbesondere Äcker, offene Wiesenkomplexe und Seen mit flachen Uferzonen	nein	Gebiet nicht ausgedehnt und feucht genug	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Ackerland	flache, offene, baumarme Flächen mit wenig Strukturen. Lückige und sehr kurze Vegetation. Vorliebe für Bodenfeuchte. Kulturland. Seggenriede, Pfeifengraswiesen, landwirtschaftliche Flächen mit geringer Vegetationshöhe und -dichte als Neststandorte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufzentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine hinreichend offenen, nahrungsreichen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	Krautbestände	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurflächen, Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhanden von Singwarten und Sandplätze	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Ackerland, Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturrebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	ja	Ackerfläche des Gebietes bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel in den unmittelbaren Randbereichen südlich und westlich des Plangebietes festgestellt werden, darüber hinaus ist ein weiteres Revier möglich; durch die Bebauung ist mit dem Verlust von vier Revieren zu rechnen daher kommt es ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum zum Verstoß der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG	ja

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Ackerland, Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlebensräumen – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	breites Habitspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbaufächlen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Ortsrandlage des Gebietes entspricht weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; verbreite und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschrreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Fallaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	nein	keine hinreichend dichten und störungssarmen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Auforstungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg-/brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotope in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitatem bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselgelände, Ruderalfuren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Gruben- oder Straßenränder	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Krautbestände	trockene sonnenexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüschen bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	Strukturen des Gebietes sind nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernschonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Gebiet zu arm an Gehölzen für die Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüschen- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschrreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art, zu arm an Gehölzen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Krautbestände	gebüschesreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschtstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	Strukturen des Gebietes nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgasmücke	Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	nein	Strukturen des Gebietes nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschtgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalfstandorte	tw.	Gebiet als Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet überfliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung liegen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungs-habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitare), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	nein	Strukturen des Gebietes nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Strukturen des Gebietes nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Ackerland, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	ja	Gebiet und seine Umgebung bieten der Art gute Lebensraumbedingungen, vertikale Strukturen dienen als Singwarte	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet und seiner Umgebung als Brutvogel festgestellt werden; die Grauammer brütet mit zwei Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereichs; daher kommt es ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum zum Verstoß der artenschutzrechtl. Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG	ja
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	Ackerland	Kulturfolger der Ackerflächen mit geeigneter Feldfrucht, benötigt grabbare Ackerflächen mit trockenen Böden aus Löss, manchmal auch Auenlehmböden, Kolluviale oder schwere Tonböden mit Beimengungen von Sand oder Humus, meidet Bereiche mit Überflutungen oder hoch anstehendem Grundwasser	nein	Bodenverhältnisse im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

